

Urheberrecht im Open Access

Zweitveröffentlichungsrecht und Creative-Commons-Lizenzen

Ralf Depping

Dez. Forschungs- und Publikationsunterstützung

Universitäts- und Stadtbibliothek Köln

depping@ub.uni-koeln.de



Open Access

lizenzpflichtige
E-Books, E-Journals,
Datenbanken usw.

Elektronisch

**Open Access: E-Books,
E-Journals, Datenbanken,
Institutionelle u. fachliche
Repository**

Nutzung kostenpflichtig

Nutzung kostenlos

Verlagspublikationen:
Bücher, Zeitschriften

Print

Graue Literatur:
Arbeitspapiere,
Preprints usw.

Zweitveröffentlichungsrecht (Dt.)

Urheberrechtsgesetz §38

(1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine **periodisch erscheinende Sammlung**, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung. Jedoch darf der Urheber das Werk **nach Ablauf eines Jahres** seit Erscheinen anderweit vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, **wenn nichts anderes vereinbart ist**.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt **auch** für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber **kein Anspruch auf Vergütung zusteht**.

Zweitveröffentlichungsrecht (Dt.)

Urheberrechtsgesetz §38

(3) Wird der Beitrag einer **Zeitung** überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein **einfaches Nutzungsrecht**, wenn nichts anderes vereinbart ist. Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Zweitveröffentlichungsrecht (Dt.)

Urheberrechtsgesetz §38

(4) Der **Urheber** eines **wissenschaftlichen** Beitrags, der im Rahmen einer **mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten** Forschungstätigkeit entstanden und in einer **periodisch** mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat **auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat**, das Recht, den Beitrag nach **Ablauf von zwölf Monaten** seit der Erstveröffentlichung in der **akzeptierten Manuskriptversion** öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies **keinem gewerblichen Zweck** dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

Zweitveröffentlichungsrecht (Int.)

- Viele internationale Verlage (z.B. auch Elsevier, Sage, Springer) räumen ihren Autor*innen Zweitveröffentlichungsrechte ein.
- Die Sherpa/Romeo-Liste gibt Auskunft darüber, was die Verlage bei der OA-Selbstarchivierung gestatten (Suche nach Verlag oder Zeitschrift).
<https://v2.sherpa.ac.uk/romeo/>
- Hilfestellungen, um mit (internationalen) Verlagen Zweitveröffentlichungsrechte individuell zu verhandeln (incl. englischsprachige Formulierungshilfen für Verlagsverträge), finden sich bei
<https://sparcopen.org/our-work/author-rights/brochure-html/>

Urheberrecht bei OA

Auch OA-Publikationen sind urheberrechtlich geschützt.
→ kein Copyright-Vermerk notwendig.



Rechteinhaber können über Creative-Commons-Lizenzen weitergehende Rechte einräumen.

Creative-Commons-Lizenzen

<http://de.creativecommons.org/>

- BY Namensnennung (Attribution)
- ND Keine Bearbeitung (no derivs)
- NC Nicht Kommerziell (noncommercial)
- SA Weitergabe unter gleichen Bedingungen (share alike)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen & Feedback

depping@ub.uni-koeln.de